



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 1. März 1960

Nr. 1/1960

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer.

Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin.

Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchensteuerkammer.

Kirchenvertrag über die gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin.

Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Pastoren und Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode.
Kuratorium Christophorushaus Bäk.
Kirchenvorstände.

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

KIRCHENGESETZ

betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Vom 6. Januar 1960

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von den Evangelischen, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. erhoben.

(2) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer gemäß Satz 1 wird auch von den Evangelischen erhoben, die eine Einkommen-(Lohn-)steuer nicht entrichten.

§ 2

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer

des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Auf die Kirchensteuer der Veranlagten werden Vorauszahlungen erhoben; die Vorauszahlungen werden nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen bemessen.

§ 4

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, haben die Mindestkirchensteuer nicht zu entrichten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von DM 800,— nicht übersteigt.

(2) Der Betrag von DM 800,— erhöht sich auf DM 1700,—

a) bei Steuerpflichtigen, bei denen nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzusetzen ist,

b) bei Ehegatten, die nach § 26a des EStG 1958 getrennt oder nach § 26b EStG 1958 zusammen veranlagt werden,

c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32a Abs. 3 EStG 1958 gegeben sind.

(3) Der in Abs. 2 genannte Betrag von DM 1700,— erhöht sich um je DM 900,— für jedes Kind, für das nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzusetzen ist.

§ 5

(1) Von den Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, hat er auch vom einzelnen Arbeitnehmer keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 6

(1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Mindestkirchensteuer befreit, wenn ihr Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezüge)

in Steuerklasse			unter dem Betrag von monatlich
I	II/0	IV/0	DM 150,—
II/1	III/0	IV/1	DM 225,—
II/2	III/1	IV/2	DM 300,—
II/3	III/2	IV/3	DM 375,—
II/4	III/3	IV/4	DM 450,—
II/5	III/4	IV/5	DM 525,—
III/5			DM 600,—

bleibt.

(2) Für das sechste und jedes weitere Kind sind in den Steuerklassen II und IV dem Betrag von DM 525,— und in der Steuerklasse III dem Betrag von DM 600,— je DM 75,— hinzuzurechnen.

(3) Hinzurechnungs- oder Freibeträge, die der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen hat, bleiben bei der Ermittlung der Freigrenze für die Mindestkirchensteuer außer Betracht.

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer.

§ 7

(1) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben oder nach der Jahreslohnsteuer berechnet werden, sind auf den nächsthöheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

(2) Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer wird bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(3) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	DM 0,02
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	DM 0,12
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	DM 0,50

§ 8

(1) Jede Änderung der Einkommen-(Lohn-)steuer wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 9

Von den Kirchensteuerpflichtigen, die vom Finanzamt nicht zu einer Einkommensteuer veranlagt worden sind, weil ihr Einkommen die steuerfreie Grenze nicht überschritten hat, sowie von den Kirchensteuerpflichtigen, für die vom Arbeitgeber im Anmeldezeitraum keine Mindestkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer durch die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle erhoben.

§ 10

(1) Das Recht der Kirchengemeinden, eine Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Höhe dieser Zuschläge wird durch die Kirchenvorstände festgesetzt; die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(3) Das Kirchengesetz über die Kirchensteuer vom 4. Februar 1959 (Kirchl. Amtsblatt 1959 S. 21) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 25. November 1959 und von der Kirchenleitung am 6. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. März 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 3. Februar 1960

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Einspruch

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen seine Heranziehung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unzulässig,

a) soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist, b) soweit mit ihm Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen begehrt wird.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Lohnabzugs durch den Arbeitgeber einbehalten wird, mit dem Ende des Kalendermonats, für den oder für dessen Teile die Einbehaltung erfolgt, jedoch nicht vor dem Tage der Einbehaltung,

b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Veranlagungsbescheid oder die Aufforderung zur Zahlung der Kirchensteuer dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Einspruch ist bei der Kirchenleitung (Kirchensteueramt) einzulegen.

Bei einer im Wege des Lohnabzugs einbehaltenen oder vom Finanzamt verwalteten Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 bei dem für die Einkommen-(Lohn-)steuer zuständigen Finanzamt eingelegerter Einspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung. Soweit die Kirchenleitung aus Gründen des Steuergeheimnisses einen Kirchensteuerausschuß bildet, tritt dieser an die Stelle der Kirchenleitung.

(5) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben.

§ 2

Beschwerde

(1) Gegen den Einspruchsbescheid (§ 1 Abs. 4) kann der zur Kirchensteuer Herangezogene Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Einspruchsbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.

(3) Die Beschwerde ist bei der Kirchenleitung einzulegen.

(4) Über die Beschwerde entscheidet die Gemeinsame Kirchensteuerrammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, zuzustellen.

§ 3

Wirkung der Rechtsmittel

(1) Durch die Einlegung des Einspruchs oder der Beschwerde ist die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Die zur Entscheidung über den Einspruch gemäß § 1 Abs. 4 zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen; sie kann die Aussetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 4

Klage

Gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 20. Januar 1960 und von der Kirchenleitung am 3. Februar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen haben, veröffentlicht.

Lübeck, den 1. März 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchensteuerkammer

Vom 3. Februar 1960.

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 15. Januar 1960 in Kiel unterzeichneten Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin wird zugestimmt. Der Kirchenvertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 20. Januar 1960 und von der Kirchenleitung am 3. Februar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. März 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENVERTRAG

über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-

lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, schließen hiermit nachstehenden Kirchenvertrag:

Artikel 1

Es wird eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer mit dem Sitz in Kiel gebildet.

Artikel 2

(1) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt das von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuereinsprüche zu entscheiden hat.

(2) Die drei Landeskirchen bestimmen jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres das von ihnen zu ernennende Mitglied und seinen Vertreter. Sie verständigen sich vorher untereinander, welche Landeskirchen ein Mitglied und einen Vertreter zu ernennen haben, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Im übrigen gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer selbst eine Geschäftsordnung, die zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der drei Landeskirchen bedarf.

Artikel 3

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nimmt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Kiel wahr.

Artikel 4

Die durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden persönlichen Kosten (einschließlich Reisekosten) werden von jeder der beteiligten Landeskirchen für das von ihr ernannte Mitglied getragen. Die durch die Tätigkeit der Geschäftsstelle unmittelbar entstehenden Kosten übernimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die übrigen Kosten des Verfahrens werden in jedem Fall von derjenigen Landeskirche getragen, aus deren Bereich die Beschwerde an die Gemeinsame Kirchensteuerkammer eingelegt ist.

Artikel 5

Die Landeskirchen sind bestrebt, den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen möglichst einheitlich zu regeln.

Artikel 6

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft. Er kann von jeder Landeskirche mit einjähriger Frist auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 15. Januar 1960

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

D. Halfmann
Bischof

Dr. Epha
Präsident des Landeskirchenamtes

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

D. H. Meyer
Bischof

Göbel
Oberkirchenrat

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Kieckbusch
Landespropst

Wyszomierski
Mitglied des Landeskirchenrates

KIRCHENGESETZ

über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Pastoren und Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 27. November 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pastor oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren

ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 25. November 1959 und von der Kirchenleitung am 27. November 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. März 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode

Für den durch Wahl in die Kirchenleitung aus der Synode ausgeschiedenen Pastor Schröder wurde durch das Geistliche Ministerium in die Synode gewählt:

Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
mit einer Wahlzeit bis 1960.

Aus der Synode ausgeschieden sind:

Karl Grube, Kirchengemeinde Genin,
Hinrich Krumpeter, Kirchengemeinde St. Markus.

In die Synode wurde gewählt:

Willi Raschdorf, Kirchengemeinde St. Markus,
mit einer Wahlzeit bis 1963.

Kuratorium Christophorushaus Bäk

Aus dem Kuratorium ausgeschieden ist:
Uve Behrens.

Als Nachfolgerin wurde bestellt:
Erika Stindt.

Kirchenvorstände

Dom-St. Jürgen

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Grete Matthiessen.

In den Kirchenvorstand wurde berufen:
Rolf Simbruk.

St. Gertrud

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Johannes Eidam.

In den Kirchenvorstand wurde berufen:
Fritz Zander.

V. Personalmeldungen

Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Jürgen Wulff
in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup.

Pastorin Dr. Barbara Hornig als Hilfspredigerin
mit einem landeskirchlichen Beschäftigungsauftrag

Ordination

Ordiniert wurde die Pfarramtskandidatin
Dr. Barbara Hornig.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurde der
cand. theol. Christoph Meyer.

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:

Dorothea Krause
Ingrid Dassow

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:
Gemeindegliederin Helga Paulsen,
Kirchengemeinde St. Matthäi.

Für den Gemeindedienst wurde eingestellt:

Diakon Karl Pilzecker, Luther-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:

Kirchenvogt Kurt Kriese, Kirchengemeinde St. Jakobi,
Kirchenvogt Friedrich Meyer, Kirchengemeinde Paul
Gerhardt,
Kirchendiener Friedrich Dilg, Kirchengemeinde
St. Michael.

Eingestellt wurden:

Kirchendiener Walter Lappat, Kirchengemeinde
St. Jakobi,
Kirchendiener Karl Kasper, Kirchengemeinde
Paul Gerhardt,
Hilfskirchendienerin Minna Wegner, Kirchengemeinde
St. Michael.

Kirchenkanzlei

Verstorben ist:

Kircheninspektor Franz Wille.

Mit befristetem Beschäftigungsauftrag wurde eingestellt:
Restauratorin Regina Wolf.

VI. Mitteilungen